

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2013, vom 27.03.2013

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB | 1 |
| 2. | 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ – Wiederholung des Verfahrens –
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | 3 |
| 3. | 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | 5 |
| 4. | 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | 7 |
| 5. | 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | 9 |
| 6. | Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich
„westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | 11 |



- | |
|---|
| 1. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB |
|---|

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ge-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 3, Jahrgang 2013, vom 27.03.2013, Seite 1 Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

mäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Die Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ lautet wie folgt: Planungsinhalt ist eine Neuordnung der Grundstücke 670 + 671, Flur 18, Gemarkung Haldern mit den Gebäuden Bahnhofstraße 20. Für das Grundstück 670, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche Schule gestrichen und eine Umwidmung als Allgemeines Wohngebiet (WA) vorgenommen. Die Parzelle wird entsprechend mit einer Erschließung und neuen überbaubaren Grundstücksflächen für zwingend II- und I-geschossige Einzel- und Doppelhäuser belegt. Es wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Auf dem Grundstück 671 wird eine erforderliche Busschleife für eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 08.04.2013 bis Mittwoch, den 08.05.2013 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12:30 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913)

oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse der Ausschüsse für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 10.11.2011 und vom 14.03.2013 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 15.03.2013

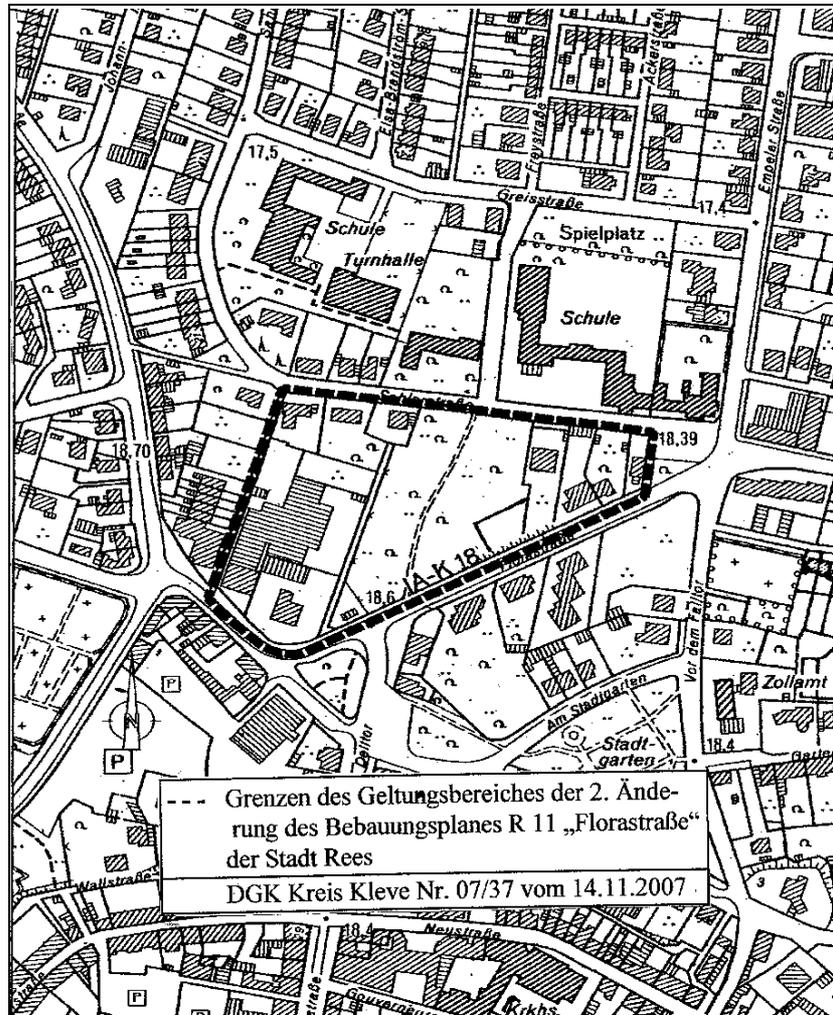
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ – Wiederholung des Verfahrens -
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 20.03.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Ziel der 2. Änderung ist die Umstellung des gesamten Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ auf die BauNVO 1990. Die 2. Änderung ist als vereinfachtes Planverfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt worden, da die Ziele und Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.03.2013

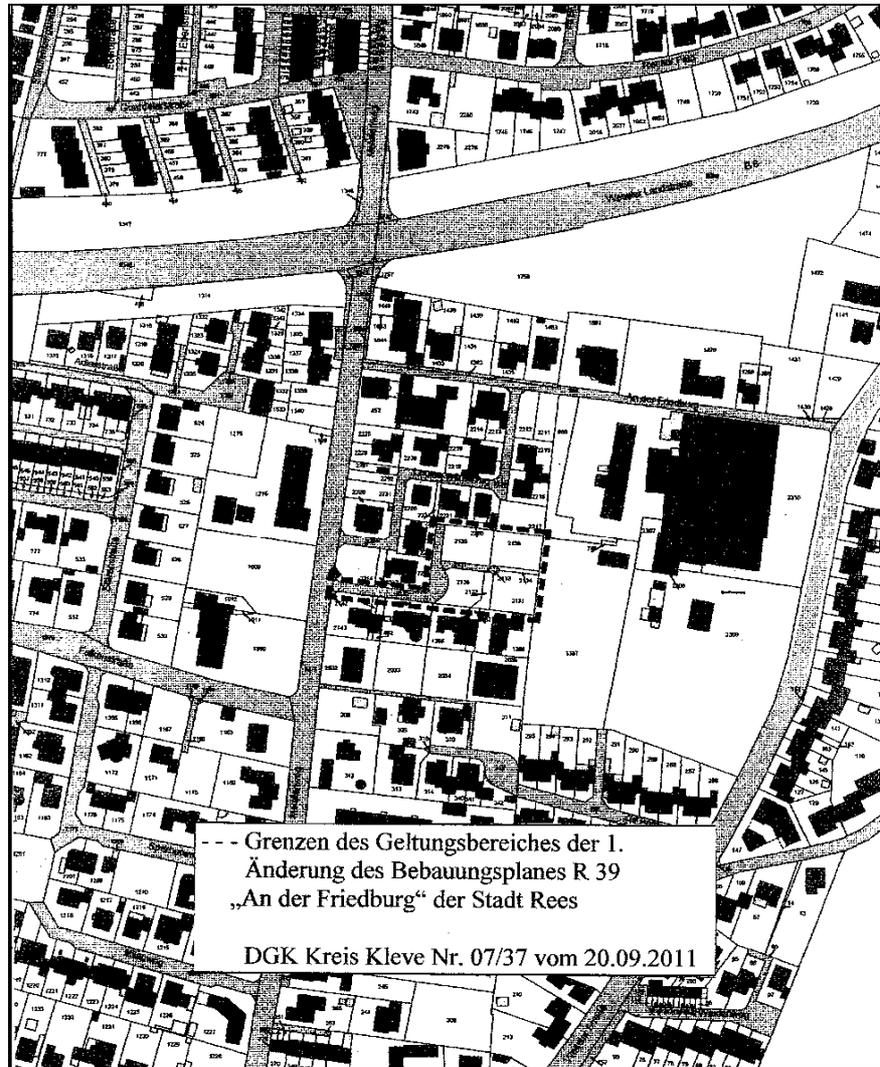
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 20.03.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ beinhaltet die Neuordnung der privaten Erschließungsanlage. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Rees, Flur 10.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-

den sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes R 39 „An der Friedburg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.03.2013

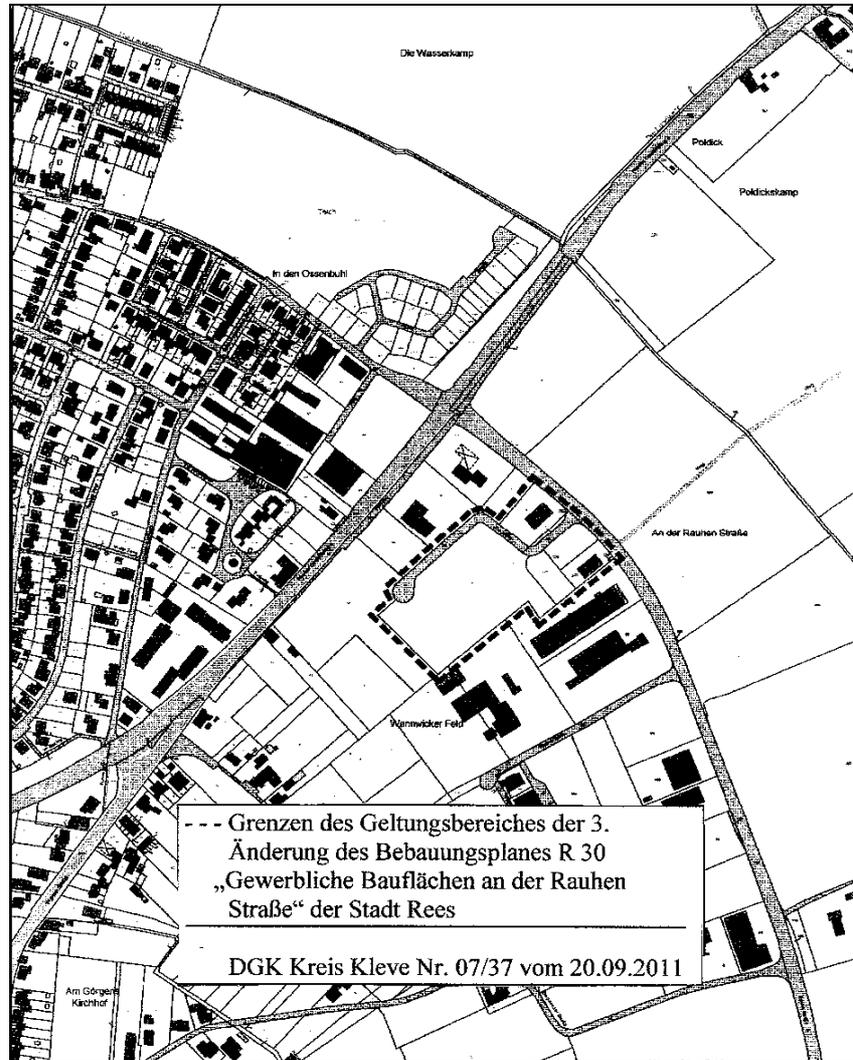
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“
(im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 20.03.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ beinhaltet die Erweiterung der Erschließungsanlage um einen ca. 50 m langen Stichweg zur verbesserten Aufteilung der Grundstücksflächen für kleinere Betriebseinheiten. Der 3. Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Rees, Flur 11.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-

den sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.03.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 20.03.2013 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“

Ziel der vereinfachten Planänderung ist die Erweiterung der Baufluchtlinie um 1,50 m auf einer Länge von 10 m zur Straße Am Damm. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen und werden nicht verändert. Die Planänderung umfasst das Grundstück 932, Flur 22 Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.03.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 20.03.2013 die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Diese Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ beinhaltet die Erweiterung um die Parzelle 2255, Flur 10, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene Änderung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „westlich der Empeler Straße/ nördlich der B 8“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 21.03.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

